

Beitragsordnung des Franz-Stock-Komitees für Deutschland e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2019)

§ 1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Komitees in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Komitees. Daher ist das Komitee darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann das Komitee seine Aufgaben erfüllen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Regelbeitrag (Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr beträgt:

- 15,- Euro für natürliche Personen
- 25,- Euro für Ehepaare
- 30,- Euro für juristische Personen
- 0,- Euro für Jugendliche / Junge Erwachsene unter 25 Jahren
- 0,- Euro für Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen für sich festlegen und dadurch das Komitee fördern. Mit einem höheren Beitrag sind keine besonderen/weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds verbunden.

Die Beitragssätze für Ehepaare und juristische Personen wurden erstmals zum 24.02.2019 festgelegt und gelten nur für Neumitglieder nach diesem Datum. Sofern Ehepaare im Einzelfall bisher einen höheren Beitrag zahlen, können sie auf Wunsch in die neue Beitragsart wechseln.

§ 3 Beitragspflicht / Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres. Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Kalenderjahres besteht.

Mitgliedsbeiträge werden möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Komitee zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE09ZZZ00000184592 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 22. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Mitglieder, die sich nicht am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, haben den Mitgliedsbeitrag bis zum 22. Januar auf ein Girokonto des Komitees – möglichst per Dauerauftrag - zu überweisen.

Neumitglieder erhalten eine Bestätigung über ihren Eintritt. In dieser Mitteilung werden die Fälligkeiten und Beitragshöhe aufgeführt. Weitere Beitragsmitteilungen erfolgen nicht.

Der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.